

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Heinz Logistik GmbH & Co. KG
für Transport- und Frachtaufträge mit Subunternehmern**

§ 1

Allgemeine Regelungen und Geltungsbereich

1.

Die vorliegenden AGB der Heinz Logistik GmbH & Co. KG für Transport- und Frachtaufträge mit Subunternehmern (nachfolgend: AGB) gelten für nationale und internationale grenzüberschreitende Transportleistungen und -aufträge (Transport- und Frachtaufträge) mit Frachtführern bzw. Spediteuren (nachfolgend: Subunternehmer), die für die Heinz Logistik GmbH & Co. KG (nachfolgend: Heinz) als Subunternehmer tätig werden, soweit nicht zwingend andere gesetzliche Regelungen gelten. Diese AGB gelten sowohl für alle Einzel- als auch Rahmenverträge mit Subunternehmern, auch für Transporte in andere Mitgliedsstaaten der europäischen Union, sowie des EWR, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedsstaates diesen entgegenstehen. Ferner gelten die vorliegenden AGB für alle gegenwärtigen und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für künftige Verträge. Sofern in diesen AGBs nicht anderweitig geregelt, gelten zudem die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung. Die AGB haben gegenüber der Anwendung der ADSp Vorrang, soweit die AGB eine Regelung treffen.

2.

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Subunternehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, Heinz hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Subunternehmers die Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

§ 2

Auftragserteilung

1.

Aufträge können schriftlich in Textform erteilt werden, wobei insoweit die elektronische Übermittlung (z. B. per email) und die Übermittlung per Telefax ausreichend ist, Aufträge können auch mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden.

2.

Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Rahmenvertrag so ist der Subunternehmer verpflichtet, Aufträge von Heinz unverzüglich oder nach Abruf durch Heinz anzunehmen und auszuführen. Einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Annahmestätigung durch den Subunternehmer bedarf es insoweit nicht.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Subunternehmers

1.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, seine Leistungen entsprechend den Vorgaben von Heinz zu erbringen. Weisungen von Heinz sind jederzeit zu befolgen, § 418 Abs. 5 HGB wird insoweit ausgeschlossen.

2.

Mit dem Zustandekommen des Vertrages bestätigt und versichert der Subunternehmer, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der von Heinz erteilten Transportaufträge erfüllen, beispielsweise hinsichtlich Kabotagetransporten, bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen sowie der Ladungssicherheit.

Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften, insbesondere der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten, sowie der aktuellen EG – Arbeitszeitrichtlinie und stellt wegen schuldhaften Verstößen Heinz insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Bußgelder, Schadensersatzansprüche etc.) ausdrücklich frei.

Die von ihm eingesetzten Fahrer hat der Subunternehmer entsprechend anzuweisen und zu überwachen. Der Subunternehmer hat das von ihm eingesetzte Personal auch entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen zu unterweisen und einzuweisen.

3.

Der Subunternehmer verpflichtet sich Aufzeichnungen über die Arbeitszeit und hierfür geleisteten Arbeitsentgelte zu führen bzw. sichert zu, dass eventuelle Nachunternehmer auch Aufzeichnungen führen. Grundlage hierfür ist u. a. § 2 a SchwarzArbG.

4.

Der Subunternehmer ist verpflichtet, Heinz Einwände oder Unregelmäßigkeiten, die bei der Vertragsausführung entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen und diese zu dokumentieren.

5.

Der Subunternehmer verpflichtet sich, Heinz bzw. den seitens von Heinz beauftragten Personen alle mitzuführenden Dokumente bei von Heinz (bzw. beauftragten Personen) durchgeführten Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen. Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.

6.

Rechte des Subunternehmers gem. §§ 416, 417 HGB und gesetzliche Kündigungsrechte sind – soweit zulässig- ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Pflichten des Subunternehmers im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz

Der Subunternehmer verpflichtet sich und sichert zu bei Ausführungen von Aufträgen von Heinz alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Bereich einzuhalten. Hiervon sind insbesondere - nicht abschließend - umfasst:

1.

Der Subunternehmer verpflichtet sich und sichert zu, dass er entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer / innen in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG (derzeit 8,50 € pro Zeitstunde) spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zahlt.

2.

Der Subunternehmer verpflichtet sich und sichert weiter zu, dass er entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages

(oder: rechtzeitig) aufzeichnet und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufbewahrt,

3.

Der Subunternehmer verpflichtet sich und sichert ferner zu, dass er entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorlegt.

4.

Der Subunternehmer verpflichtet sich und sichert zu nur solche weitere Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen. Falls der Subunternehmer nach vorheriger Zustimmung von Heinz einen Nachunternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, wird er sich von diesem schriftlich zusichern lassen, dass dieser seinen Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn fristgerecht zahlt. Heinz kann die Erteilung der Zustimmung zum Einsatz eines Nachunternehmers davon abhängig machen, dass die entsprechende schriftliche Zusicherung vorliegt.

5.

Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist dem Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Heinz gestattet. Heinz kann die Zustimmung verweigern, wenn keine Bestätigung des Verleihers vorgelegt wird, dass die Arbeitnehmer mindestens den Mindestlohn erhalten oder aber trotz Vorlage einer solchen Zusicherung berechnete Zweifel daran bestehen, dass der Verleiher den gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

6.

Der Subunternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen von Heinz geeignete und vollständige Nachweise zur Einsichtnahme in anonymisierter Form unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnung, Arbeitszeitchronik, Kopie der Zollanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) darüber zu erbringen, dass er die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund MiLoG obliegenden Pflichten erfüllt.

7.

Des Weiteren verpflichtet sich der Subunternehmer, alle Anfragen von Heinz zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes wahrheitsgemäß und umfassend zu beantworten. Von Heinz hierzu angeforderte Unterlagen hat der Subunternehmer unverzüglich vorzulegen.

8.

Der Subunternehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, Heinz auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter einschließlich - aber nicht abschließend - von

- Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Subunternehmers,
- Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragten Verleihbetrieben,
- behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzte Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen

sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Subunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten beruhen.

Der Subunternehmer verpflichtet sich Heinz unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Subunternehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen oder wenn gegen den Subunternehmer ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

9.

Zusätzlich verpflichtet sich der Subunternehmer für jeden Fall des Verstoßes gegen die ihm aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 pro Verletzung an Heinz. Als Vertragsverstoß gilt jeder Einsatz eines Arbeitnehmers der nicht den gesetzlichen Mindestlohn erhält. Die Vertragsstrafe wird jeweils pro ein-

gesetzten Arbeitnehmer pro angefangenen Monat in dem der Arbeitnehmer eingesetzt wird verwirkt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer eines Nachunternehmers oder Verleihers eingesetzt wird. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

10.

Heinz ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich herausstellen sollte, dass der Subunternehmer seinen Arbeitnehmern keinen Mindestlohn zahlt oder der Subunternehmer einen Nachunternehmer oder einen Verleiher einsetzt, der seinen Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt oder wenn der Subunternehmer sonstige Verpflichtungen aus dem MiLoG verletzt. In allen Fällen ist eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung bzw. Nachfristsetzung zulässig.

§ 5

Pflichten des Subunternehmers im Zusammenhang mit dem GüKBillBG (Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr)

Der Subunternehmer verpflichtet sich bei der Durchführung aller Speditions- bzw. Frachtverträge zur strikten Beachtung der relevanten Rechtsnormen des GüKBillBG; im Einzelnen verpflichtet sich der Subunternehmer bzw. sichert zu:

1.

Der Subunternehmer versichert, dass alle zur Durchführung der Verträge eingesetzten Unternehmen über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügen und, dass die Erlaubnisabschriften im Fahrzeug mitgeführt werden und Heinz unaufgefordert vorgelegt werden.

2.

Der Subunternehmer verpflichtet sich, dass von ihm eingesetzte Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind, über die nach § 7 b GüKG erforderliche Arbeitserlaubnis und eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache oder über ein Negativ-Attest verfügen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass Fahrer aus Drittstaaten diese nach § 7 b GüKG erforderlichen Unterlagen auf jeder Fahrt mitführen. Der Subunternehmer verpflichtet sich, bei Kontrollen durch Heinz oder durch von Heinz Beauftragten alle mitzuführenden Dokumente zur Prüfung auszuhändigen. Der Subunternehmer

mer verpflichtet sich ferner auch zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.

3.

Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Durchführung der mit Heinz bestehenden Verträge, selbst nur solche Spediteure oder Frachtführer einzusetzen, die die vorstehend beschriebenen Pflichten nach § 7 b GüKG und dieser Vereinbarung zuverlässig erfüllen. Der Subunternehmer verpflichtet sich, mit diesen Nachunternehmern gleichlautende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen und die Einhaltung der Pflichten zu kontrollieren.

4.

Heinz wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen des Subunternehmers durch Stichproben überprüfen. Sollte es zu Beanstandungen kommen (Fehlen von Erlaubnissen oder Berechtigungen nach §§ 3, 6 GüKG oder Fehlen der erforderlichen Dokumente nach § 7 Abs. 1 GüKG) ist Heinz berechtigt, die Beladung des Fahrzeugs zu verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzung dieser Vereinbarung erfüllenden Fahrers bzw. LKW's zu verlangen oder wahlweise den Vertrag zu kündigen. Kündigt Heinz den Vertrag, stehen dem Subunternehmer Rechte nach § 415 HGB nicht zu. Der Subunternehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die Heinz durch die Verletzung der vorstehend beschriebenen Pflichten durch den Subunternehmer entstehen.

§ 6

Beauftragung von Subunternehmern (Nachunternehmern)

1.

Dem Subunternehmer ist die Beauftragung von Nachunternehmern nur mit schriftlicher Zustimmung von Heinz gestattet. Der Subunternehmer verpflichtet sich für den Fall der gestatteten Beauftragung von Nachunternehmern sicher zu stellen, dass diese Nachunternehmer die Verpflichtungen gemäß Auftrag, dieser AGBs und der gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen und wird die u. a. in diesen AGBs beschriebenen Pflichten entsprechend anweisen und überwachen. Der Subunternehmer hat nur solche Frachtführer bzw. Nachunternehmer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7 b GüKG zuverlässig erfüllen. Er verpflichtet sich zu regelmäßiger Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der eingesetzten Nachunternehmer. Die Qualität des geleisteten Services sichert der Subunternehmer auch für von ihm eingesetzte Nachunternehmer zu. Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß erbracht wer-

den, kann Heinz verlangen, dass bestimmte Nachunternehmer nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn wiederholt, d.h., mehr als 1 mal Lieferfristüberschreitungen aufgetreten sind.

2.

Sofern der Subunternehmer bzw. der seitens des Subunternehmers eingesetzte Nachunternehmer die geforderten Nachweise bei Kontrollen von Heinz (bzw. beauftragten Personen) nicht vorlegen kann, gilt das Fahrzeug als nicht gestellt und der Subunternehmer ist Heinz schadenersatzpflichtig für die dadurch gegebenenfalls entstehenden Schäden, insbesondere Verzögerungsschäden, jedoch auch sonstige Vermögensschäden. Insbesondere hat der Subunternehmer in diesen Fällen keinerlei Ansprüche auf Fracht, Standgeld, usw. §§ 417, 418 Abs. 1 - 5, 419 HGB werden insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Vergütung

Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die zwischen Heinz und dem Subunternehmer vereinbarten Preise sind Festpreise. Mit den Festpreisen sind alle Leistungen des Subunternehmers abgegolten und schließen insoweit Nachforderungen des Subunternehmers jeder Art aus. Kosten für eventuelle Verpackung und die Durchführung der Transporte bis zu der von Heinz angegebenen Anlieferadresse sowie für Zollformalitäten sind in den vereinbarten Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 8 Zahlung, Abrechnung

1.

Ablieferbelege sind innerhalb von 5 Werktagen nach erfolgter Zustellung bei dem/den Empfänger/n unter der Angabe der Tournummer an folgende E-Mail Adresse spedition@heinz-logistik.de bzw. Faxnummer 0049 8761/398949-9 zu übermitteln. Eine Zahlung ohne Empfangsbestätigung seitens des Empfängers/der Empfänger auf den Originallieferschein kann nicht vorgenommen werden. Der Subunternehmer hat sein Personal entsprechend zu unterweisen. Die Übermittlung der Frachtrechnung nebst Ablieferbelegen erfolgt durch den Subunternehmer kostenlos.

2.

Heinz zahlt die Rechnungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf dem handelsüblichen Wege innerhalb von 60 Werktagen rein netto. Fristbeginn ist der Tag des Rechnungseingangs und Eingangs sämtlicher Ablieferbelege (vgl. § 9 Abs. 1).

3.

Zahlungen erfolgen auf die hinterlegten Konten mit schuldbefreiender Wirkung.

4.

Der Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, Forderungen gegen Heinz an Dritte abzutreten. Heinz belastet den Subunternehmer für jede Abtretung mit einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von € 80,00 zzgl. Umsatzsteuer. Erfüllungsort für Zahlungen von Heinz ist der Firmensitz von Heinz. Die bei Zahlung auf Auslandskonten anfallenden Bankkosten trägt der Subunternehmer.

§ 9

Liefertermine, Lieferfristen

1.

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, beginnen Fristen mit Auftragserteilung. Sämtliche Anlieferfristen und -termine bzw. Zeitfenster die zwischen Heinz und dem Subunternehmer vereinbart wurden, sind verbindlich. Entscheidend und maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist, des Liefertermins oder des eingeräumten Zeitfensters ist der Eingang der Ware bei der von Heinz benannten Anlieferungsadresse.

Erkennt der Subunternehmer, dass ein vereinbarter Termin oder eine vorgesehene Lieferfrist nicht eingehalten werden können, so hat er dies Heinz unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt sofern der Subunternehmer fristgerecht nur eine Teilmenge liefern kann. Der Subunternehmer ist zum Schadenersatz verpflichtet der Heinz aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entsteht, sofern dies vom Subunternehmer zu vertreten ist. Die Annahme der verspäteten Anlieferung bzw. einer Teillieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

2.

Be- und Entladetermine gelten als vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferzeit im Sinne von § 425 HGB. Im Falle der Nichteinhaltung von solchen Leistungs- bzw. Liefervereinbarungen ist der Subunternehmer verpflichtet, den Auftraggeber von eventuell entstehenden Regressansprüchen Dritter wegen der entstandenen Verspätungsschäden freizustellen. Die Haftung des Subunternehmers richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Durchführung der Transporte

1.

Das Transportrisiko, die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs trägt ab der Übernahme des Transportgutes bis zur Ablieferung an die von Heinz genannte Anlieferadresse der Subunternehmer.

2.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport und die Anlieferung des Frachtgutes mittels üblichen Transportmitteln, die vom Subunternehmer zur Verfügung zu stellen sind. Soweit der Subunternehmer an der Be- oder Entladung teilnimmt oder er diese beobachten kann, trifft ihn hinsichtlich der ordnungsgemäßen Be- und Entladung eine komplette Prüfungspflicht i.S.d. §§ 412, 427 HGB, insbesondere hinsichtlich der Ladungssicherung sowie der Beförderungs- und Betriebssicherheit. Die Pflicht beginnt mit der Beladung und endet mit der Entladung. Insoweit gilt, dass eventuell vorhandene Mängel vom Subunternehmer unverzüglich zu rügen sind. Sofern dies nicht geschieht, gilt die Vermutung dafür, dass keine Beladungsmängel bestehen.

3.

Treten während der Fahrt Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse auf bzw. droht die Nichteinhaltung der Be- bzw. Entladezeiten-/termine bzw. drohen Standzeiten des Fahrzeugs, zu deren Lösung der Subunternehmer nach objektiven Maßstäben außerstande ist, verpflichtet sich der Subunternehmer Heinz unverzüglich zu unterrichten und weitergehende Weisungen einzuholen.

4.

Als Ladehilfsmittel dienen Paletten oder Gitterboxen. Sämtliche Ladehilfsmittel sind sowohl an der Beladestelle als auch an der Entladestelle in gleicher Art, Güte und Anzahl Zug-um-Zug durch den Subunternehmer zu tauschen. Die getauschten und entgegengenommenen Ladehilfsmittel müssen mindestens dem Standard UIC-Norm 435-4 entsprechen. Die Kosten für den Ladehilfsmitteltausch, d. h. die Kosten für die Rückführungspflicht der Ladehilfsmittel und das Risiko des Lademitteltausches sind im Frachtpreis enthalten. Verletzt der Subunternehmer die Austauschpflicht schuldhaft ist er schadensersatzpflichtig. Nicht getauschte Ladehilfsmittel werden durch Heinz an den Subunternehmer wie folgt berechnet:

Je DB – Europalette	Euro 9,00
Je DB – Euro-Gitterbox	Euro 95,00

zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dem Subunternehmer obliegt der Nachweis über den Verbleib der übernommenen Ladehilfsmittel. Ihm ist gestattet nachzuweisen, dass der Ladehilfsmitteltausch an der Belade- oder Entladestelle verweigert wurde.

5.

Die Parteien vereinbaren, dass Heinz berechtigt ist, Ladehilfsmittelschulden des Subunternehmers mit offenen Frachtforderungen zu verrechnen.

§ 11

Fahrzeugbeschaffenheit, Ladungssicherheit, Fahrer

1.

Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen beamtete LKW in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Ladekapazität zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass er bzw. die Fahrer während des Transportes jederzeit z. B. über ein Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung erreichbar sind.

2.

Der Subunternehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die Ladung muss vor Nässe und Feuchtigkeit geschützt sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde

oder es sich aus der Natur der Sache bzw. des Auftrags ergibt. Die bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie ggf. den im Transportauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen. Dies gilt auch für die mitzuführende Ausrüstung wie z.B. Spanngurte, Spannbretter oder andere Zurrvorrichtungen.

3.

Wenn ein kompletter Lkw beauftragt wurde, so darf dieser weder angeladen noch mit Paletten beladen sein. Sofern die Fahrzeuge diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie von Heinz zurückgewiesen. Sollten hierdurch Verzögerungen entstehen, die Heinz Kosten verursachen oder sollte hierdurch die Ware verspätet beim Kunden eintreffen, werden die hieraus entstandenen Kosten nebst Folgekosten dem Verursacher bzw. dem Subunternehmer belastet. Sind in der Sendung keine Ladehilfsmittel enthalten aber im Fahrzeug des Subunternehmers werden Ladehilfsmittel mitgeführt und die Ladefläche muss zur vollständigen Beladung leer sein, obliegt die Lösung dieses Ladeproblems allein dem Subunternehmer. Er hat die Maßnahmen zu ergreifen, die nach objektiven Gesichtspunkten im Interesse von Heinz liegen. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des Subunternehmers. Sollte der Subunternehmer entgegen dieser Vereinbarung den Lkw dennoch beladen, so wird der Frachtpreis prozentual um die nicht zur Verfügung gestellte Fläche gekürzt. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

4.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Ladungssicherung dem Subunternehmer als Frachtführer. Die Fahrzeuge müssen über ausreichendes Verzurrmaterial bzw. sonstige zur Ladungssicherung erforderliche Ausrüstung verfügen, um die Ladung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen Verrutschen oder Herabfallen zu sichern. Falls dies nicht der Fall ist, kann von der Ladestelle die Beladung verweigert werden. Kosten die durch die Übernahme von Ladungssicherungsmitteln bei den Ladestellen entstehen, werden von Heinz weiter verrechnet oder der Subunternehmer bzw. sein Fahrer begleichen diese Kosten direkt selbst an der Ladestelle. Der Subunternehmer ist für die ordnungsgemäße Verstauung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit für die Betriebssicherheit und Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle verantwortlich. Die Ladungssicherung ist unmittelbar nach Beendigung des Beladevorganges bzw. einer Teilentladung durch den Fahrzeugführer durchzuführen.

Der Subunternehmer stellt Heinz im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung von jeglicher Haftung gegenüber Dritter frei.

5.

Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeugs hat der Subunternehmer, nach vorheriger Information gegenüber Heinz, unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, unabhängig davon, ob der Ausfall vom Subunternehmer zu vertreten ist.

6.

Der Subunternehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe (Fahrer) muss im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Der Fahrer des Subunternehmers hat die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ausnahmslos zu beachten. Insbesondere hat er vor Fahrtbeginn die Verkehrssicherheit des LKW zu überprüfen. Er hat die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten. Die Überladung des LKW ist untersagt.

§ 12

Verpackung

Soweit dem Subunternehmer Verpackung und Kennzeichnung zugänglich und erkennbar sind, obliegt ihm vor Übernahme der Ladung eine volle Prüfungspflicht hinsichtlich der vom Absender erfolgten Verpackung und deren Kennzeichnung. Sollten Verpackungs- und/oder Kennzeichnungsmängel bestehen ist der Subunternehmer verpflichtet diese unverzüglich dem Verlader anzuzeigen und auch Heinz hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass keine unverzügliche Mängelanzeige durch den Subunternehmer erfolgt, gilt die Vermutung, dass die Ladung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und übergeben wurde.

§ 13

Haftung

1.

Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der ADSp, soweit sie Anwendung finden.

2.

Bei nationalen Transporten finden die Haftungsbestimmungen des HGB Anwendung. Die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes wird gem. § 449 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HGB abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 Rechnungseinheiten Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds SZR für jedes Kg des Rohgewichts der Sendung vereinbart, es sei denn, Heinz hat im Außenverhältnis eine niedrigere Haftung vereinbart. Hiervon unberührt bleibt eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des Subunternehmers.

3.

Bei internationalen Transporten – soweit dies zwingend ist - bestimmt sich die Haftung nach CMR. Hierzu gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 407 ff. HGB. Heinz hat die Möglichkeit, ein besonderes Interesse an der termingerechten Zustellung zu deklarieren. Die Interessendeklaration ist durch Heinz vor Transportdurchführung schriftlich unter Angabe des Interesses anzuzeigen (§26 CMR).

4.

Der Subunternehmer haftet für alle übrigen Schäden, die durch ihn, seine Fahrer oder die von ihm eingesetzten Fahrzeuge verursacht werden. Der Subunternehmer stellt Heinz von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei die wegen seines Verhaltens oder des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen gegen Heinz erhoben werden.

§ 14 Versicherung

1.

Der Subunternehmer verpflichtet sich, das Risiko seiner Haftung während der Zusammenarbeit mit Heinz zu versichern. Der Subunternehmer versichert Heinz spätestens bei der Auftragsannahme, dass er einen ausreichenden Versicherungsschutz auch für qualifiziertes Verschulden im Sinne des § 435 HGB bzw. Artikel 29 CMR vorhält. Sämtliche Versicherungen sind nach Vertragsschluss bzw. Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen. Das Erlöschen des Versicherungsschutzes ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Heinz hat das Recht zur Überprüfung des Versicherungsschutzes und kann direkt mit dem Versicherer des Subunternehmers in Verbindung treten. Insoweit wird der Subunternehmer nach einer ent-

sprechenden Anfrage von Heinz sein Einverständnis erklären, sofern nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

2.

Der Subunternehmer verpflichtet sich, eine Verkehrshaftungsversicherung mit marktüblichen Bedingungen und mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GüKG bzw. gem. § 449 HGB von national 40 SZR/Kilogramm und international die Haftung nach CMR abzudecken und eine Verkehrshaftungsversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 8,33 SZR/Kg abzuschließen sowie eine Fahrzeughaftpflichtversicherung mit den in Deutschland erforderlichen und üblichen Mindestdeckungssummen abzuschließen.

§ 15

Aufrechnung Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

Der Subunternehmer ist zur Vorleistung verpflichtet. Der Subunternehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Heinz aufzurechnen oder Zurückbehaltungs- und Pfandrechte, insbesondere an zur Beförderung übergebenen Gegenständen und der Leistung geltend zu machen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von Heinz als berechtigt anerkannt sind.

§ 16

Kundenschutz, Vertraulichkeit von Informationen

1.

Der Subunternehmer verpflichtet sich hinsichtlich aller ihm aufgrund der Zusammenarbeit mit Heinz bekannt gewordenen Informationen, die der Subunternehmer oder seine Fahrer im Rahmen der Abwicklung der Transporte von Heinz erhalten, vertraulich zu behandeln. Sofern eine Informationsweitergabe nicht zur Erfüllung des Transportauftrages erforderlich ist, dürfen die Informationen weder im Interesse des Subunternehmers gegen Heinz benutzt, noch an Dritte weitergegeben werden.

2.

Der Subunternehmer verpflichtet sich gegenüber Heinz zum Kundenschutz und zur Vertraulichkeit. Er darf von Kunden von Heinz, die ihm im Rahmen der Abwicklung des Transportauftrages bekannt geworden sind, weder unmittelbar noch mittelbar (z.B. über Dritte)

Aufträge über nationale oder internationale Transporte im Güterverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernehmen. Der Subunternehmer darf solche Aufträge auch nicht an Dritte vermitteln. Hat der Subunternehmer bei Beginn des Vertragsverhältnisses bereits bestehende Geschäftsbeziehungen zu einem Kunden von Heinz, so gilt für diesen Kunden die vorstehende Regelung nicht.

3.

Die Verpflichtungen zum Kundenschutz gelten nach Beendigung aller Transportverträge für einen Zeitraum von einem Jahr fort.

4.

Verstößt der Subunternehmer schuldhaft gegen Ziff. 16.1 bis 16.3, so ist dies eine Vertragsverletzung, die eine Vertragsstrafe auslöst. Heinz ist dann dazu berechtigt, dem Subunternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.500,00 pro schuldhaften Vertragsverstoß in Rechnung zu stellen. Ein weitergehender Schadenersatz bleibt hiervon unberührt. Dem Subunternehmer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Vertragsstrafe ist.

§ 17
Erfüllungsort

Sofern nicht etwas anders vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Verpflichtung des Subunternehmers die von Heinz gewünschte bzw. genannte Anlieferungsanschrift. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort der Sitz von Heinz.

§ 18
Gerichtsstand, Rechtswahl

1.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag ist der Sitz von Heinz.

2.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit CMR-Vorschriften auf nationales Recht Bezug nehmen oder verweisen.

§ 19

Datenverarbeitung und -speicherung

Heinz ist berechtigt, Daten die Heinz im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Subunternehmern erhalten hat, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der Interessenlage und Bedeutung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.